

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An den
Vorsitzenden des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Herrn Moritz Promny

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

27. September 2019
Az. 7.1.3.0. / KI-Hes

Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes – Drucks. 20/388 – und zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes – Drucks. 20/1083

Sehr geehrter Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzentwürfen eine Stellungnahme abgeben zu können. Hiervon machen wir gerne Gebrauch.

Positiv bewerten wir, dass in dem Entwurf der Landesregierung an dem Anlassbezug festgehalten wird und das nunmehr die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, um einen berechtigten Anlass zu begründen, konkret festgelegt werden. Dies entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG. Auch die Rechtsprechung des Hess. VGH vertritt diese Linie. Sehr kritisch sehen wir allerdings, dass es nach § 6 Abs. 2 S. 3 keiner gesonderten Begründung mehr bedarf für Anlassereignisse, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen. Dieses führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und widerspricht dem Bestimmtheitsgrundsatz und dem Wesentlichkeitsprinzip. Daher sollte diese Regelung komplett gestrichen werden.

Positiv bewerten wir die Regelung der Fachaufsicht in § 11 des Entwurfs der Landesregierung. Kritisch sehen wir in diesem Entwurf aber den Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten will den Anlassbezug in § 6 komplett streichen und stattdessen ein öffentliches Interesse aufnehmen. Dagegen haben wir große Bedenken. Zwar ist nach der Rechtsprechung eine Sonn- und Feiertagsöffnung im öffentlichen Interesse grundsätzlich möglich. Das BVerfG hat jedoch in seinen Entscheidungen immer wieder deutlich gemacht, dass dieser unbestimmte Rechtsbegriff eine verfassungsrechtliche Eingrenzung erfordert, die darauf hinwirkt, dass nur öffentliche Interessen von besonderem Gewicht eine Ausnahme für eine Sonntagsöffnung darstellen können. Es ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll von dem Anlassbezug und der genauen vorgegebenen Definition durch die Rechtsprechung abzuweichen. Daher ist insoweit der Entwurf der Landesregierung zu bevorzugen, da er größere Rechtsklarheit schafft.

Im Einzelnen zu § 6:

Zu begrüßen ist an beiden Entwürfen, dass es weiterhin nur bis zu vier verkaufsoffene Sonntage geben wird.

Zum Entwurf der Landesregierung:

Die Aufzählung der Voraussetzungen in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 dient der Rechtssicherheit und konkretisiert die Vorgaben, die durch die Rechtsprechung aufgestellt worden sind.

Die Verwaltungsgerichte und der Hess. Verwaltungsgerichtshof hatten Sonntagsöffnungen in der Vergangenheit wiederholt mit der Begründung untersagt, es sei kein Bezug zwischen Anlass und Sonntagsverkauf zu erkennen. Die Gerichte bezogen sich auf die höchstrichterliche Rechtsprechung und kritisierten an den im Rahmen der von den Kommunen zu treffenden Ermessensentscheidungen über die Sonntagsöffnung folgende Merkmale: Es sei nicht ausreichend dargelegt worden, dass die zugelassene Ladenöffnung in dem gesamten von ihr betroffenen räumlichen Gebiet eine prägende Wirkung entfalte. Sie erscheine nach den gesamten Umständen nicht als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung. Auch wurde kritisiert, dass es an der geforderten Prognose über die zu erwartenden Besucherströme fehle. Diese Prognose erfordere einen Vergleich der Zahl der Besucher, welche die anlassgebende Veranstaltung voraussichtlich besuchen werden mit der Zahl der Besucher, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen in dem von der Öffnung erfassten räumlichen Bereich kämen. Außerdem müsse für die Stadtteile, für die die Ladenöffnung gestattet wird, eine unmittelbare räumliche Nähe zu der anlassgebenden Veranstaltung bestehen. Diese Voraussetzungen sind nunmehr in den Ziff. von 1 bis 3 ausführlich dargelegt.

In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird festgelegt, dass das Vorliegen dieser Voraussetzungen in der Begründung der Allgemeinverfügung darzulegen ist. Auch dieses ist zu begrüßen. Denn dadurch wird der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung gesetzte Maßstab für eine mögliche Sonntagsöffnung eingehalten.

Größte Bedenken haben wir gegen § 6 Abs. 2 S. 3. Danach ist vorgesehen, dass bei Anlassereignissen, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, keine gesonderte Begründung für § 6 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist.

In der Gesetzesbegründung hierzu wird angeführt: „wird das Anlassereignis als solches aller Voraussicht nach auf großes Interesse stoßen, dann spricht schon dieser Umstand für den bloßen Annexcharakter einer gleichzeitig zugelassenen Ladenöffnung. Erwartet die Gemeinde daher einen von dem Anlassereignis ausgelösten beträchtlichen Besucherstrom, darf sie dem Anlassereignis einen den Sonn- oder Feiertag prägenden Charakter beimessen. Ihre daraus abgeleitete Einschätzung, allein die Ladenöffnung werde nur eine geringere Anzahl von Besuchern anziehen, bedarf in diesem Fall keiner besonderen Begründung.“

Zum einen führt diese Regelung wieder zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit. Denn es ist nicht ersichtlich, wie dadurch zukünftig rechtssicher festgestellt werden kann, wann ein Anlassereignis aller Voraussicht nach auf ein so großes Interesse stoßen wird, dass allein dadurch die Ladenöffnung zu einem bloßen Annex wird.

Zum anderen achtet diese gesetzliche Regelung nicht, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung immer gefordert hat, dass für jeden Einzelfall eine konkrete Prognose über die zu erwartenden Besucherströme vorliegen muss.

